S 10 U 3934/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Gotha
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 77 SGG, § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII, § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII, § 135 SGB VII

Arbeitsunfall, Zuständiger Unfallversicherungsträger, doppelte Rechtshängigkeit des Streitgegenstandes, Widerstreitende Entscheidungen zweier Unfallversicherungsträger –

1. Ein Fall der doppelten Rechtshängigkeit liegt nur vor, wenn zwischen denselben Beteiligten (Kläger, Beklagte, Beigeladene) über denselben Streitgegenstand gestritten wird. Stehen sich im jeweiligen Klageverfahren als Beteiligte nur die Klägerin und der jeweilige Unfallversicherungsträger gegenüber, handelt es sich nicht um zwei Rechtsstreite zwischen denselben Beteiligten über denselben Streitgegenstand.

2. Ist der angefochtene Bescheid nach § 77 SGG bindend geworden, steht dies einer Sachentscheidung entgegen.

3. § 135 SGB VII regelt ausschließlich, was materiell-rechtlich die „richtige“ Entscheidung ist und kann daher nicht verhindern, dass Unfallversicherungsträger/Sozialgerichte bei ihrer Prüfung ggf. zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen und dementsprechend einander widerstreitende Entscheidungen treffen.

	Zwecks Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen ist eine Verbindung der Verfahren nach § 113 SGG sachgerecht.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 U 3934/17
Datum	29.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 561/20
Datum	20.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 29. Mai 2020 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob das Ereignis vom 17. Mai 2017 ein Arbeitsunfall ist.

Die 1974 geborene KlÃ¤gerin erlitt am 17.Â MaiÂ 2017 einen Motorradunfall. Am 19.Â MaiÂ 2017 ging bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) der Durchgangsarztbericht des S vom 17.Â MaiÂ 2017 ein. Die KlÃ¤gerin hatte dort angegeben, sie sei auf dem Weg zu einer WiedereingliederungsmaÃnahme des Arbeitsamtes mit dem Motorrad gestÃ¼rzt und auf den linken Arm gefallen. Im Fragebogen der VBG erklÃ¤rte sie, sie sei zur I GmbH in E unterwegs gewesen, um einen Termin zur Ableistung einer beruflichen FortbildungsmaÃnahme im Auftrag der Bundes-agentur fÃ¼r Arbeit (im Folgenden: BA) abzuklÃ¤ren. Aktenkundig ist der Bescheid der BA Agentur fÃ¼r Arbeit A vom 19.Â AprilÂ 2017 âFÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildungâ. Bei der KlÃ¤gerin sei die Notwendigkeit einer beruflichen Qualifizierung festgestellt worden. Mit dem Bildungsgutschein wÃ¼rden die Kosten fÃ¼r die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung unter bestimmten Voraussetzungen Ã¼bernommen. Der Bildungsgutschein sei zeitlich befristet und regional grundsÃ¤tzlich auf den Tagespendelbereich sowie auf bestimmte Bildungsziele begrenzt. Die Teilnahme an der Weiterbildung mÃ¼sse innerhalb der GÃ¼ltigkeitsdauer beginnen. Damit die Leistungen zeitnah bewilligt werden kÃ¶nnten, sei der ausgehÃ¤ndigte Antrag oder Fragebogen rechtzeitig vor

Weiterbildungsteilnahme einzureichen. WÃ¼rden die zeitliche Befristung sowie die genannten Begrenzungen nicht eingehalten, verliere der Bildungsgutschein seine GÃ¼ltigkeit. BeigefÃ¼gt war der Bildungsgutschein-Nr.: â¦ vom 19.Â AprilÂ 2017, gÃ¼ltig fÃ¼r die Zeit vom 19.Â April bis 19.Â MaiÂ 2017. Per E-Mail hatte die KlÃ¤gerin der Mitarbeiterin der Arbeitsagentur A â Frau W â am 12.Â MaiÂ 2017 mitgeteilt, sie habe mit der I GmbH einen Beratungstermin fÃ¼r Mittwoch, den 17.Â MaiÂ 2017 um 13:00Â Uhr vereinbart. Die KlÃ¤gerin legte hierzu eine BestÃ¤tigung der I GmbH vor.

Mit Bescheid vom 6.Â JuniÂ 2017 lehnte die VBG EntschÃ¤digungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund des Ereignisses vom 17.Â MaiÂ 2017 ab. Versicherungsschutz hÃ¤tte nach Â§Â 2 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGB VII bestanden, wenn sie bei ihrem Mitgliedsunternehmen I GmbH eine Weiterbildung begonnen hÃ¤tte. Dies sei nicht der Fall gewesen.Â

Die VBG leitete die Unterlagen mit Schreiben vom 6.Â JuniÂ 2017 an die (spÃ¤tere) Beklagte (Unfallversicherung Bund und Bahn â UVB) weiter. Die Unterlagen wÃ¼rden zustÃ¤ndigkeitshalber Ã¼bersandt mit der Bitte um PrÃ¼fung, ob ein in die dortige ZustÃ¤ndigkeit fallender Versicherungsfall vorliege. Die UVB sandte mit Schreiben vom 12. Juni 2017 die Unterlagen an die VBG zurÃ¼ck. FÃ¼r MaÃnahmen zur FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung nach Â§Â 176 i.V.m. Â§Â§ 179Â undÂ 180 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sei ihre ZustÃ¤ndigkeit nicht gegeben.

Gegen den Bescheid der VBG vom 6.Â JuniÂ 2017 hatte die KlÃ¤gerin am 19.Â JuniÂ 2017 Widerspruch erhoben. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23.Â OktoberÂ 2017).

Mit Schreiben vom 21.Â JuniÂ 2017 wandte sich die KlÃ¤gerin an die (spÃ¤tere) Beklagte (UVB). Sie fÃ¼hrte aus, es sei nicht korrekt, dass sie keine eindeutige schriftliche Aufforderung mit Rechtsbehelfsbelehrung erhalten habe. Sie verwies auf den Inhalt des Bildungsgutscheins. Auf Anfrage der UVB teilte die BA mit Schreiben vom 1. August 2017 mit, die KlÃ¤gerin habe vom 13.Â DezemberÂ 2016 bis zum 10.Â JuliÂ 2017 Arbeitslosengeld bezogen. Sie habe am Unfalltag keiner Meldepflicht unterlegen.

Mit Bescheid vom 23. August 2017 lehnte die (spÃ¤tere) Beklagte (UVB) EntschÃ¤digungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Ereignisses vom 17.Â MaiÂ 2017 ab.

Auf nochmalige Anfrage der Beklagten teilte die BA Agentur fÃ¼r Arbeit A â W â mit Schreiben vom 30.Â NovemberÂ 2017 u.a. mit, eine Einladung nach Â§Â 309 SGB III mit Rechtsfolge sei nicht erfolgt. Eine Wahl des BildungstrÃ¤gers treffe die Bewerberin immer selbst; die Agentur fÃ¼r Arbeit dÃ¼rfe aufgrund der Wettbewerbsverzerrungen keine Auswahl treffen bzw. Empfehlungen aussprechen. Eine Sperrzeit fÃ¼r die Nichtteilnahme an der Qualifizierung wÃ¤re nicht eingetreten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.Â JanuarÂ 2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Unfallversicherungsschutz komme lediglich nach Â§Â 2 Abs.Â 1 Nr.Â 14 SGB VII in Betracht. Allein die AushÃ¤ndigung eines Bildungsgutscheins stelle keine konkrete Aufforderung i.S.d. Â§Â 2 Abs.Â 1 Nr.Â 14 SGB VII dar.

Am 23.Â November 2017 hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Gotha Klage gegen den Bescheid der VBG vom 6.Â JuniÂ 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.Â OktoberÂ 2017 erhoben (S 10 U 3934/17) und zur BegrÃ¼ndung u.a. ausgefÃ¼hrt, der Beratungstermin am 17.Â MaiÂ 2017 sei entgegen der Behauptung der VBG nur auf Empfehlung und Anweisung der BA vereinbart worden.

Mit der am 15.Â FebruarÂ 2018 beim Sozialgericht Gotha erhobenen Klage (S 10 U 500/18) hat sie sich gegen den Bescheid der (spÃ¤teren) Beklagten (UVB) vom 23.Â August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Â JanuarÂ 2018 gewandt. Die BegrÃ¼ndung entspricht im Wesentlichen der BegrÃ¼ndung in dem Klageverfahren S 10 U 3934/17.

Im Verfahren S 10 U 3934/17 hat sie beantragt, die beiden Rechtsstreitigkeiten miteinander zu verbinden. Sie hat u.a. die Einladung des Jobcenters E vom 16. MÃ¤rz 2017 zur UnternehmensprÃ¤sentation der M GmbH (im Folgenden: M GmbH) fÃ¼r Mittwoch den 29. MÃ¤rz 2017 vorgelegt. Als Ort der UnternehmensprÃ¤sentation ist der BildungstrÃ¤ger d GmbH genannt. Dies sei eine Einladung nach Â§ 309 Abs. 1 SGB III i.V.m. Â§ 159 SGB III. Sie mÃ¶ge unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise beachten. Die VBG hat ausgefÃ¼hrt, fÃ¼r die zukÃ¼nftige Aufnahme einer BildungsmaÃnahme gÃ¤lten ihrer Auffassung nach dieselben GrundsÃ¤tze wie fÃ¼r die Arbeitsuche bzw. die Anbahnung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses. Diese seien grundsÃ¤tzlich dem eigenwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen. Sie schlieÃe sich dem Antrag an, die beiden anhÃ¤ngigen Verfahren zu verbinden.

Im ErÃ¶rterungstermin am 11.Â AprilÂ 2019 (S 10 U 500/18) hat der Vorsitzende ausgefÃ¼hrt, das Verfahren S 10 U 3934/17 sei vorgreiflich, da es sich um den gleichen Streitgegenstand handele. Sofern es sich bei der VBG um die falsche Berufsgenossenschaft handele, wÃ¤re das Verfahren gegebenenfalls mit Beiladung der richtigen Berufsgenossenschaft unter dem alten Aktenzeichen fortzusetzen, sodass in der Sache S 10 UÂ 500/18 davon auszugehen sei, dass doppelte RechtshÃ¤ngigkeit bestehe. Die KlÃ¤gerin hat daraufhin mit Schriftsatz vom 27.Â MaiÂ 2019 den Rechtsstreit S 10 U 500/18 im Hinblick auf eine bestehende doppelte RechtshÃ¤ngigkeit fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2019 hat die Beklagte (UVB) erklÃ¤rt, nachdem ihr zwischenzeitlich der Beiladungsbeschluss vom 4. Juni 2019 vorliege, werde insoweit der ErledigungserklÃ¤rung der KlÃ¤gerin vom 27. Mai 2019 gefolgt. Mit VerfÃ¼gung vom 6. November 2019 hat das Sozialgericht die Erledigung des Rechtsstreits am 4. November 2019 verfÃ¼gt.

Mit Beschluss vom 4.Â JuniÂ 2019 hat das Sozialgericht im Verfahren S 10 U

3934/17 die UVB, die jetzige Beklagte, nach Â§Â 75 Abs.Â 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beigeladen. Die KlÃ¤gerin hat nunmehr beantragt, den Bescheid der Beigeladenen vom 23.Â August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Â JanuarÂ 2018 aufzuheben und festzustellen, dass sie am 17.Â Mai 2017 einen Arbeitsunfall erlitten hat. Die Beigeladene und spÃ¤tere alleinige Beklagte (Berichtigungsbeschluss vom 19. August 2020) hat auf die Stellungnahme der BA vom 30.Â NovemberÂ 2017 verwiesen. Die KlÃ¤gerin hat ausgefÃ¼hrt, letztendlich habe sich das Aufsuchen der I GmbH am 17.Â MaiÂ 2017 lediglich als Fortsetzung der ihr durch das Jobcenter E mit Schreiben vom 16.Â MÃ¤rzÂ 2017 unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemachten Einladung zur UnternehmensprÃ¤sentation der M GmbH dargestellt. Hinsichtlich der VBG hat die KlÃ¤gerin die Klage fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Mit Urteil, das nicht mit einem Datum versehen ist, zugestellt am 8.Â JuniÂ 2020, berichtigt durch Beschluss vom 19. August 2020, hat das SG die vormalige Beigeladene nunmehr als Beklagte gefÃ¼hrt. Es hat den Bescheid vom 23.Â AugustÂ 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Â JanuarÂ 2018 aufgehoben und festgestellt, dass die KlÃ¤gerin am 17.Â MaiÂ 2017 einen Arbeitsunfall erlitten hat. Der BildungstrÃ¤ger I GmbH sei bei der jetzigen Beklagten unfallversichert. Bei dem Besuch der Bildungseinrichtung habe es sich um eine versicherte TÃ¤tigkeit nach Â§Â 2 Nr.Â 14 SGB VII gehandelt.

Hiergegen hat die Beklagte am 26. Juni 2020 Berufung eingelegt. Sie vertritt weiterhin die Auffassung, die KlÃ¤gerin sei am 17. Mai 2017 nicht nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII versichert gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 29. Mai 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist sinngemÃ¤Ã auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils.

Der vormalig zustÃ¤ndige Berichterstatter hat am 26. November 2020 mit der anwesenden KlÃ¤gerin einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt. BezÃ¼glich der dortigen AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Der Berichterstatter hat unter weiteren AusfÃ¼hrungen auf eine mangelnde Erfolgsaussicht der Berufung der Beklagten hingewiesen.

Mit VerfÃ¼gung vom 20. MÃ¤rz 2021 hat er die Beteiligten darauf hingewiesen, dass das Klageverfahren S 10 U 500/18 von der KlÃ¤gerin fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt wurde. Im vorliegenden Verfahren sei die Beiladung der jetzigen Beklagten erst mit Beschluss vom 4. Juni 2019 erfolgt. Dies sei insofern von Bedeutung, als dass zu

diesem Zeitpunkt die angefochtenen Bescheide der Beklagten â□□ wegen der KlagerÃ¼cknahme im Verfahren S 10 U 500/18 â□□ bereits bestandskrÃ¤ftig waren. Eine Verurteilung der Beklagten als Beigeladene nach Â§ 75 Abs. 5 SGG sei daher nicht mehr in Betracht gekommen. Eine Verurteilung der Beklagten im Sinne eines Beklagtenwechsels sei gleichsam nicht mÃ¶glich. Die vorliegende Klage gegen die Beklagte sei unzulÃ¤ssig. Es werde angeregt, dass die KlÃ¤gerin die vorliegende Klage fÃ¼r erledigt erklÃ¤re und zudem bei der Beklagten einen Ã□berprÃ¼fungsantrag hinsichtlich der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide stelle.

Die KlÃ¤gerin ist der Ansicht, das Verfahren S 10 U 500/18 habe nicht durch KlagerÃ¼cknahme, sondern durch Ã¼bereinstimmende ErledigungserklÃ¤rungen geendet. Damit sei die formelle Rechtskraft und damit das Ende der RechtshÃ¤ngigkeit erst nach Vorlage beider Ã¼bereinstimmender ErklÃ¤rungen eingetreten. Seitens der Beklagten sei die fragliche ErledigungserklÃ¤rung jedoch erst mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2019 in Ansehung des zwischenzeitlich ergangenen Beiladungsbeschlusses vom 4. Juni 2019 abgegeben worden, weswegen das Sozialgericht mit Schreiben vom 7. November 2019 festgestellt habe, dass das Verfahren damit in der Hauptsache erledigt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143 ff. SGG) und begrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Verfahrens ist nur noch der Bescheid der Beklagten vom 23.Â August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Â JanuarÂ 2018, mit dem die Anerkennung des Ereignisses vom 17.Â MaiÂ 2017 als Arbeitsunfall aufgrund versicherter TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin nach Â§Â 2 Abs.Â 1 Nr.Â 14 SGB VII abgelehnt wurde. Das Begehren auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls kann mit einer auf Aufhebung der Ablehnungsentscheidung der Beklagten und Feststellung eines Arbeitsunfalls gerichteten kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. Â§ 56 SGG) gerichtlich geltend gemacht werden. Ein Versicherter ist berechtigt, die Entscheidung des TrÃ¤gers der gesetzlichen Unfallversicherung, dass ein Arbeitsunfall nicht gegeben ist, vorab als Grundlage infrage kommender LeistungsansprÃ¼che im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage klÃ¤ren zu lassen (vgl. BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 2022 â□□ B 2 U 13/20 R, Rn. 11, nach juris).

Einer Sachentscheidung steht hier allerdings entgegen, dass die Klage der KlÃ¤gerin unzulÃ¤ssig ist, weil der angefochtene Bescheid nach Â§ 77 SGG bindend geworden ist (vgl. fÃ¼r den entgegengesetzten Fall: BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022 â□□ B 2 U 19/20 R, Rn. 15).

Die Beklagte hat mit dem angefochtenen Bescheid die Anerkennung von

EntschÃ¤digungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund des Ereignisses vom 17.Â MaiÂ 2017 abgelehnt. In der BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, dass das Unfallereignis vom 17.Â MaiÂ 2017 nicht die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls i.S.d. Â§ 8 SGB VII erfÃ¼llt.

Die VBG hatte mit Bescheid vom 6.Â Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.Â OktoberÂ 2017 die GewÃ¤hrung von EntschÃ¤digungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund des Ereignisses vom 17.Â MaiÂ 2017 abgelehnt, weil die KlÃ¤gerin nicht zum Kreis der nach Â§ 2 SGB VII versicherten Personen gehÃ¶rt und insoweit keinen Arbeitsunfall erlitten hat.

Die KlÃ¤gerin hat sich hiergegen mit den Klageverfahren S 10 UÂ 3934/17 und S 10 U 500/18 gewandt.

Beide Klageverfahren waren zum Zeitpunkt des Eingangs der Klagen beim Sozialgericht zulÃ¤ssig. Ein Fall der doppelten RechtshÃ¤ngigkeit lag nicht vor. Eine doppelte RechtshÃ¤ngigkeit liegt nur dann vor, wenn zwischen denselben Beteiligten (KlÃ¤ger, Beklagte, Beigeladene) Ã¼ber denselben Streitgegenstand gestritten wird. MaÃgebend fÃ¼r die Reichweite ist die Rechtskraftwirkung nach Â§ 141 Abs.Â 1 SGG, die sich auch auf die Beigeladene erstreckt. MaÃgebendes Kriterium fÃ¼r die Sperrwirkung ist, ob die Entscheidung des ersten Prozesses die des zweiten Ã¼berflÃ¼ssig macht oder nicht (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 94 Rn. 7c m.w.N.). In den beiden oben genannten Klageverfahren standen sich als Beteiligte nur die KlÃ¤gerin und die jeweilige Beklagte (VBG und UVB) gegenÃ¼ber. Es handelte sich also nicht um zwei Rechtsstreite zwischen denselben Beteiligten Ã¼ber denselben Streitgegenstand (Ereignis vom 17.Â MaiÂ 2017).

Sowohl die VBG als auch die Beklagte waren auch berechtigt und verpflichtet, innerhalb ihres ZustÃ¤ndigkeitsbereichs die GewÃ¤hrung von Leistungen und damit verbunden die Anerkennung eines Arbeitsunfalls zu prÃ¼fen und ihre Entscheidungen zu treffen.

Die VBG wÃ¤re nach Â§ 121 Abs. 1 SGB VII fÃ¼r die EntschÃ¤digung eines Arbeitsunfalls zustÃ¤ndig gewesen, wenn ein Versicherungstatbestand kraft Gesetzes â hier Â§ 2 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGB VII (Lernende) â oder kraft ihrer zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden Satzung hÃ¤tte bejaht werden kÃ¶nnen.

Die jetzige Beklagte ist nach Â§Â 125 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGB VII fÃ¼r die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit und fÃ¼r Personen zustÃ¤ndig, die nach Â§ 2 Abs.Â 1 Nr.Â 14Â Buchst.Â a SGB VII versichert sind. Da die KlÃ¤gerin als Arbeitslose gemeldet war und zumindest im Zusammenhang mit ihrer Arbeitslosigkeit einen BildungstrÃ¤ger aufsuchten wollte, kam auch eine versicherte TÃ¤tigkeit nach Â§ 2 Abs.Â 1 Nr.Â 14Â Buchst.Â a SGB VII in Betracht.

Der Entscheidungsbefugnis beider UnfallversicherungstrÃ¤ger steht auch nicht Â§ 135 SGB VII entgegen. Der Gesetzgeber hat in Â§Â 135 SGB VII festgelegt, dass eine

TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die Versicherungsschutz nach mehreren TatbestÃ¤nden begrÃ¼ndet sein kann, jeweils nur einem Tatbestand zugeordnet wird und deshalb nur ein VersicherungstrÃ¤ger zustÃ¤ndig ist. Â§Â 135 SGB VII regelt insoweit zwar, was materiell-rechtlich die â□□richtigeâ□□ Entscheidung ist. Dies bedarf aber wiederum einer materiell-rechtlichen Entscheidung. Insoweit kann Â§ 135 SGB VII auch nicht verhindern, dass UnfallversicherungstrÃ¤ger/Sozialgerichte bei ihrer PrÃ¼fung ggf. zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen und dementsprechend einander widerstreitende Entscheidungen treffen (vgl. Bullwan, Widerstreitende Entscheidungen zweier UnfallversicherungstrÃ¤ger â□□ Rechtliche MÃ¶glichkeiten der Vermeidung bzw. Korrektur, ZFSH/SGB, 2022 S.Â 443Â ff.) bzw. â□□ wie hier â□□ zwei ablehnende Entscheidungen.

Hinsichtlich der beiden anhÃ¤ngigen Verfahren beim Sozialgericht wÃ¤re eine Verbindung â□□ wie von den Beteiligten angeregt â□□ nach Â§Â 113 SGG in Betracht gekommen. Dann wÃ¤re der aus Sicht des Sozialgerichts rechtswidrige Bescheid des â□□richtigenâ□□ UnfallversicherungstrÃ¤gers aufzuheben und ein Arbeitsunfall festzustellen gewesen (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 27.Â JuniÂ 2000 â□□ B 2 U 23/99 R, nach juris).

Die KlÃ¤gerin hat allerdings das Klageverfahren (S 10 U 500/18) gegen den Bescheid der Beklagten vom 23.Â AugustÂ 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Â JanuarÂ 2018 am 27.Â MaiÂ 2019 fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Die einseitige ErledigungserklÃ¤rung ist als KlagerÃ¼cknahme nach Â§Â 102 Abs. 1 SGG auszulegen. Die Abgrenzung einer KlagerÃ¼cknahme gegenÃ¼ber der ErklÃ¤rung der Hauptsache fÃ¼r erledigt, ist fÃ¼r die Sozialgerichtsbarkeit in den nicht in den Anwendungsbereich des Â§Â 197a SGG fallenden Streitigkeiten in der Regel nicht erheblich, weil auch die KlagerÃ¼cknahme zur Erledigung der Hauptsache fÃ¼hrt (vgl. B. Schmidt, a.a.O., Â§ 102 Rn. 3 m.w.N.). Die KlÃ¤gerin hat eindeutig unter Annahme einer doppelten RechtshÃ¤ngigkeit im Hinblick auf den Hinweis des Vorsitzenden der 10. Kammer im ErÃ¶rterungstermin am 11.Â AprilÂ 2019 das Verfahren gegenÃ¼ber der jetzigen Beklagten fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Im Parallelverfahren wollte sie die Beiladung der bis dahin Beklagten beantragen. Eine Einwilligung des Beklagten zur KlagerÃ¼cknahme ist nicht erforderlich (vgl. B. Schmidt, a.a.O., Â§ 102, Rn. 6). Insoweit war der Rechtsstreit (S 10 U 500/18) bereits am 27.Â Mai 2019 erledigt und nicht wie vom Sozialgericht verfÃ¼gt am 4.Â NovemberÂ 2019. Durch die KlagerÃ¼cknahme ist der angefochtene Bescheid der Beklagten nach Â§Â 77 SGG bestandskrÃ¤ftig geworden.

Auch der Bescheid der VBG vom 6.Â JuniÂ 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.Â OktoberÂ 2017 ist durch die ErledigungserklÃ¤rung im Verfahren S 10 U 3934/17, die ebenfalls als KlagerÃ¼cknahme nach Â§Â 102 SGG auszulegen ist, am 5.Â MÃ¤rzÂ 2020 nach Â§Â 77 SGG bestandskrÃ¤ftig geworden.

Im Rahmen der dann im Verfahren S 10 U 3934/17 erhobenen Anfechtungs- und Feststellungsklage gegen die im Stadium des Beratungstermins am 27. Mai 2020 noch als Beigeladene beteiligte jetzige Beklagte durfte die Aufhebung des

Bescheides der Beklagten vom 23.Â AugustÂ 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.Â JanuarÂ 2018 â unabhÃ¤ngig von ihrer Beteiligtenstellung in dem Verfahren â durch das Sozialgericht nicht erfolgen, weil der angefochtene Bescheid nach Â§Â 77 SGG bestandskrÃ¤ftig geworden ist, d.h. der Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfen nicht mehr angegriffen werden konnte. Der sozialgerichtlichen Feststellung eines Arbeitsunfalls am 17.Â MaiÂ 2017 stand die durch die Beklagte erfolgte Ablehnung der GewÃ¤hrung von EntschÃ¤digungsleistungen aufgrund des Ereignisses vom 17.Â MaiÂ 2017 entgegen. Der KlÃ¤gerin steht insoweit bezÃ¼glich des angefochtenen Bescheides das ÃberprÃ¼fungsverfahren nach Â§Â 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) offen.Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 08.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024